



# Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Dresdner Delphine e.V.
2. Der Vereinssitz ist in Dresden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer VR 4360 eingetragen.
4. Der Dresdner Delphine e.V. ist Mitglied im Landessportbund, im Kreissportbund Dresden, dem Deutschen Schwimmsportverband e.V. und Sächsischen Schwimmsportverband e.V. deren Satzungen und Ordnungen der Dresdner Delphine e.V. anerkennt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Abhaltung von geordnetem Trainingsbetrieb in der Sportart Schwimmen,
  - b) Durchführung von Sportveranstaltungen,
  - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.



### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.
3. Der Aufnahmeantrag von Kindern und Jugendlichen bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
5. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft/ Sanktionen**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
4. Bei leichteren Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Trainingsverbot,
  - d) Verlust des Wahl- und Stimmrechtes.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
  - b) wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.



7. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.
8. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
9. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
10. Der Ausschluss ist mit der Beschlussfassung gültig, berührt aber nicht die Zahlungsverpflichtungen über die zum Zeitpunkt des Ausschlusses fälligen Beträge.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlage entsprechend der Beitragsordnung verpflichtet.
4. Die Höhe des Beitrages und der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, dies gilt nicht für Beiträge, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstandes übertragen wurden. Alles Nähere dazu wird per Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung



## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Jedes der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
4. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte von mehr als 2.500 Euro der Zustimmung der Mehrheit des erweiterten Vorstands bedürfen.
5. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. Stellvertreter
  - c) dem 2. Stellvertreter
  - d) und bis zu zwei Beisitzern.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
7. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr aktive Vereinsmitglieder sind.
8. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
9. Unmittelbar nach der Wahl hat die Konstituierung zu erfolgen und die Besetzung der Funktionen ist zu benennen.
10. Vorschlagsberechtigt sind die aktiven Mitglieder des Vereins. Vorschläge sind bis zu 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorzulegen.
11. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooption zu besetzen. Diese ist auf die Zeit bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung beschränkt.
13. Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.
14. Der erweiterte Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel bis 40.000 EUR im Einzelfall. Ausgenommen hiervon sind die laufenden Mietkosten für die Nutzung der Sportstätten zu Trainingszwecken.
15. Auslagen, die bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
16. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verein kann jedem Vorstandsmitglied für die jährlich geleistete Arbeit eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr.26a StGB auszahlen.
17. Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.
18. Die genannten Wertgrenzen beziehen sich immer auf einen einzelnen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Summe auf den Jahresbetrag.



## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand leitet den Verein, ordnet und überwacht die Tätigkeiten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) Entscheidung über die Einrichtung von Arbeitsgruppen und deren Leitung,
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - e) Aufstellung einer auf den Vorjahren basierenden Jahresplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - f) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
  - g) Verwaltung des Mitgliedervermögens.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Entscheidung über die Aufnahme / den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Entscheidung über die Einrichtung von sportlichen Abteilungen und deren Leitung,
  - j) Auflösung des Vereins.



## **§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage und per Email. Eine Einladung per Post erfolgt nur, wenn das Mitglied dies vor der Einladungsfrist schriftlich fordert.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

## **§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem Stellvertretenden des Vorstandes geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Nummern 5 bis 8, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
4. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
7. Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
9. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.



## **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich bzw. durch einen gesetzlichen Vertreter bei nicht volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
4. Gewählt werden können alle aktiven Mitglieder, die dem Verein seit mindestens 1 Jahr angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer Mehrheit der Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren Kassenprüfer.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 17 Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
3. Diese werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.



## **§ 18 Protokollierung von Beschlüssen**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Übigauer Großfamilie e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.09.2014 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 26.06.2015 konkretisiert.

---

Unterschrift

Steffen Böhmert (Vorsitzender)